



## Bezeichnungsschutz und Berufsgesetz – aktuelle Entwicklungen

Der obds als Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit setzt sich seit 26 Jahren für eine gesetzliche Regelung von Sozialer Arbeit ein. **Soziale Arbeit ist die einzige Profession im Sozial- und Gesundheitswesen, die über keinerlei gesetzliche Grundlage verfügt. Gesundheitsberufe** wie z.B. Psychotherapie, Psychologie, Ergotherapie, Musiktherapie etc. sind bundeseinheitlich geregelt. **Sozialbetreuungsberufe** sind auf Länderebene durch die entsprechenden Gesetze geregelt. **Sozialpädagog\*innen und Sozialarbeiter\*innen sind in keinem der Gesetze umfasst und dementsprechend nicht geregelt.**

Das stellt nicht nur die Angehörigen der Profession selbst und anderer Professionen vor Herausforderungen. Es erschwert interprofessionelle Kooperation auf gleicher Augenhöhe und verunmöglicht de facto freiberufliche Tätigkeit. Vor allem in Hinblick auf die Sicherung der Qualität und die Rechte der Adressat\*innen ist dieser Zustand nicht befriedigend.

Soziale Arbeit übernimmt wichtige Funktionen im Gefüge des österreichischen Sozialstaats. Ihre Leistungen werden entweder direkt oder indirekt durch den Staat bzw. Behörden erbracht oder finanziert. Gesetzliche Regelungen für die Soziale Arbeit sind ein **Gütesiegel** dafür, dass die Leistungen professionell, entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft, erbracht werden. Gesetzliche Regelungen stellen sicher, dass die Qualität der Leistungen, die als **systemrelevant** gelten und **gesellschaftlich hoch anerkannt** sind, gesichert wird. Auch die Leistungen, die die Fachkräfte tagtäglich erbringen, werden dadurch entsprechend gewürdigt. Mit einer gesetzlichen Regelung würde ein Gleichstellung Sozialer Arbeit mit anderen Sozial- und Gesundheitsberufen erfolgen.

Derzeit gibt es Bestrebungen des BMSGPK für einen **Bezeichnungsschutz für Soziale Arbeit** der – entsprechend des Vorschlags des BMSGPK aus dem August 2023 – sowohl für **Absolvent\*innen der FH und Universitätsstudiengänge Sozialer Arbeit auf Bachelor- und Masterniveau** sowie Vorläuferausbildungen, für Personen die ein **Masterstudium mit Vertiefung in Sozialpädagogik** absolviert haben, sowie für Personen, die über ein **Diplom in Sozialpädagogik** verfügen, gelten soll.

Wir freuen uns über diese positiven Entwicklungen! **Ein Bezeichnungsschutz ist ein erster wichtiger und notwendiger Schritt für alle weiterführenden legislativen Regelungen und für ein umfassendes Berufsgesetz für Soziale Arbeit!**

**Anders als ein umfassendes Berufsgesetz, dass nur gemeinsam von Bund- und Bundesländern beschlossen werden kann, kann eine Berufsbezeichnung, die unmittelbar mit dem Abschluss einer Ausbildung in Zusammenhang steht, durch das zuständige BMBWF verliehen werden.**

**Ein Bezeichnungsschutz für Fachkräfte der Sozialen Arbeit (Sozialpädagog\*innen und Sozialarbeiter\*innen) bedeutet:**

- ✓ Eine **österreichweite Regelung**, die **in Übereinstimmung mit internationalen Standards** steht, und definiert, welche Ausbildungen zur Berufsbezeichnung berechtigen.
- ✓ Personen erlangen gemeinsam **mit dem Abschluss im Gesetz angeführter Ausbildungen** automatisch das **Recht**, die im Gesetz festgeschriebenen Bezeichnungen zu führen.
- ✓ **nur Personen mit einschlägiger Ausbildung haben das Recht, sich als „Sozialarbeiter\*in“ oder „Sozialpädagog\*in“ zu bezeichnen.**
- ✓ Personen, die über **Vorläuferausbildungen** verfügen, **erhalten ebenfalls das Recht**, sich als „Sozialarbeiter\*in“ oder „Sozialpädagog\*in“ zu bezeichnen.
- ✓ **Allen anderen Personen ist es verboten, sich so oder so ähnlich zu bezeichnen.** Zum Beispiel durch die Verwendung der Bezeichnung „Sozialpädagog\*in“ oder Sozialarbeiter\*in“ oder ähnlicher Begriffe. Verwaltungsstrafen können verhängt werden.
- ✓ **Die Bezeichnung „Sozialarbeiter\*in“ bzw. „Sozialpädagog\*in“ dient als Gütesiegel, die den Abschluss einer einschlägigen Ausbildung voraussetzt.** Das dient auch der Qualitätssicherung.
- ✓ Indirekt können **Rückschlüsse auf die Fachkompetenz sowie die Kenntnis der ethischen Standards** gezogen werden.

### Ein Berufsgesetz für die Soziale Arbeit – zusätzlich zum Bezeichnungsschutz – umfasst:

- ✓ **Berufsumschreibung und Berufsvorbehalte**
  - Nennung von Kernaufgaben und Kompetenzen
  - Beschreibung von Bereichen des eigenverantwortlichen Handelns sowie interprofessioneller Kooperation
- ✓ **Berufspflichten**, die der Qualitätssicherung dienen
  - Dokumentation, Fortbildungen...
  - Verpflichtung zu professionellem Handeln nach bestem Wissen und Gewissen
- ✓ Festschreibung von **Adressat\*innrechten** (und Ausnahmen)
  - Akteneinsicht, Vertraulichkeit, ...
  - Informations- und Aufklärungspflicht
- ✓ Vergleichbarkeit der Ausbildungen durch ein gemeinsames **Kerncurriculum** der generalistischen Grundausbildung
  - Ermöglichung von gegenseitiger Berufsankennung im EWR-Raum und international
  - Durchlässigkeit zu anderen Berufen bzw. Ermöglichung von Weiterqualifizierungen entsprechend der Bologna Kriterien
- ✓ **Bestimmungen zur freiberuflichen Tätigkeit**
- ✓ **Registrierung** der Fachkräfte
  - Überblick über Anzahl, Qualifikation und Altersstruktur und des Bedarfs
  - Überprüfungsmöglichkeit, ob eine Voraussetzung zur Berufsausübung vorliegt
- ✓ **Einrichtung eines Fachgremiums** zur Einbindung der Profession in politisch strategische Prozesse

**Ein Berufsgesetz schützt die Rahmenbedingungen**, unter denen professionelle Sozialer Arbeit geleistet wird. Es ermöglicht **professionelle Autonomie**, überträgt die **(Teil)Verantwortung für Entscheidungs- und Unterstützungsprozesse** auf die Fachkräfte und ermöglicht **gemeinsame Interventionen** verschiedener Berufsgruppen.

Mit einem Berufsgesetz sind **keine Tätigkeitsvorbehalte** und **keine Regelung spezifischer Tätigkeitsbereiche** verbunden. Das Gesetz enthält **keine Verpflichtung zum Einsatz der Berufsgruppen oder für eine bestimmte Entlohnung**.

Wien, im August 2023